

Anzeigebblatt

für die Erzdiocese Freiburg.

Nro. 15.

Mittwoch, den 24. August

1887.

Die Ergänzungswahlen der Kirchenvorsteher und der Mitglieder der Gemeindvertretung betr.

Nr. 6726. An die Kirchenvorstände in den Hohenzollern'schen Landen:

Da die Dienstzeit der vor sechs Jahren gewählten Kirchenvorsteher und der Gemeindevertreter demnächst abläuft, ist für dieselben nach Vorschrift des Gesetzes über die kirchliche Vermögensverwaltung vom 20. Juni 1875 die Ergänzungswahl vorzunehmen.

Unter Hinweis auf Titel III des genannten Gesetzes und der hierzu ergangenen Wahlordnung veranlassen wir im Einverständnisse des Königl. Regierungspräsidiums die Kirchenvorstände, unverweilt die Vorbereitungen zur Wahl zu treffen, und letztere — unter Einhaltung der gesetzlich bestimmten Fristen für die Auslegung der Wahllisten und Ansetzung des Wahltermins — so zeitig abzuhalten, daß sowohl der Kirchenvorstand, als die Gemeindevertretung bis zum 1. Oktober d. J. sich anderweitig constituiren und ihre Thätigkeit beginnen können.

Die Nichtbeachtung der Vorschriften in § 34 des genannten Gesetzes (Ersatzwahl) und des § 7 der Wahlordnung (absolute Majorität) hat bisher vielfach zur Beanstandung der Wahlen Anlaß gegeben. Es wird deshalb den Kirchenvorständen die genaue Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen anempfohlen.

Das Wahlresultat ist sowohl dem Königl. Regierungspräsidium in Sigmaringen, als uns anzuzeigen.
Freiburg, den 18. August 1887.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Ausgrabung von Alterthümern betr.

Nro. 6725. An die Kirchenvorstände des Hohenzollern'schen Bisthums-Antheils:

Durch Erlaß der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern d. d. Berlin 30. Dezember v. J. sind die Ausgrabungen der Ueberreste der Vorzeit, wie Stein- und Erdmonumente, Gräberfelder, Reihengräber, Urnenfriedhöfe, Wanderkirchhöfe, Steinhäuser, Hünengräber, Hünen- oder Riesenbetten, Ansetzungsplätze, Ringwälle, Landwehren, Schanzen-Mauerreste, Pfahlbauten, Bohlrücken u. s. w. aus römischer, heidnisch-germanischer oder unbestimmbar vorgeschichtlicher Zeit, insbesondere die Veräußerung, bezw. Verschleppung der dabei gewonnenen Fundstücke — in Ansehung der Liegenschaften der ländlichen und städtischen Gemeinden im Preussischen Staatsgebiete von der vorgängigen Erlaubniß der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht worden.

Soweit solche Denkmäler auf Grundstücken sich vorfinden, welche kirchlichen Fonds angehören, erinnern wir die Kirchenvorstände des Hohenzollern'schen Antheils der Erzdiocese daran, daß nach § 50, 2 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 zur Veräußerung der berührten Gegenstände, welche einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben, die Genehmigung der staatlichen (sowie gemäß unserer Verordnung vom 22. November 1883 — Erzbischöfl. Anzeigebblatt Nr. 25 — der diesseitigen) Aufsichtsbehörde erforderlich ist, und daß eine Aufgrabung, Blosslegung, Aenderung bezw. Zerstörung des äußeren Ansehens, der Gesamt-Anordnung oder gänzliche oder theilweise Entfernung des Inhalts der oben berührten Ueberreste der Vorzeit unter Umständen einer Veräußerung im Sinne der angeführten gesetzlichen Bestimmung gleichkommt. Wir beauftragen hiermit die Kirchenvorstände, vor Beginn jeglicher Arbeit an allen sich äußerlich als Werke von Menschenhand kenntlich machenden Stein- und Erdmonumenten unbestimmten Alters, insbesondere, wenn bei Bauten und Erdarbeiten solche Monumente zufällig aufgedeckt werden, vor jeder Fortsetzung der

Arbeit dem Königlichen Regierungs-Präsidium in Sigmaringen und uns zu berichten und Höchsteren weitere Anordnungen abzuwarten.

Freiburg, den 18. August 1887.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Die Stellung und Vorlage der auf Ende 1886 abzuschließenden Rechnungen der kathol. kirchlichen Ortsfonds betr.

Nr. 15002. An die katholischen Stiftungscommissionen:

Unserer im Erzbischöflichen Anzeigebblatt Nr. 10 verkündigten Aufforderung vom 18. Mai l. J. Nr. 9070 zur Vorlage der mit 31. Dezember 1886 abzuschließenden kirchlichen Fondsrechnungen ist bisher nur theilweise entsprochen worden, und es steht zur Zeit immer noch eine nicht unerhebliche Anzahl dieser Rechnungen aus.

Wir bringen die Einsendung derselben unter Hinweis auf § 60 der Verwaltungsinstruction und §§ 111—112 der Rechnungsinstruction wiederholt in Erinnerung.

Karlsruhe, den 19. August 1887.

Katholischer Oberstiftungsrath. Siegel.

Bühler.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Niederwühl, Decanats Waldshut, mit einem Einkommen von 1971 *M.* nebst 112 *M.* 62 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten. So lange die Vicarstelle nicht besetzt ist, werden 160 *M.* für Haltung eines Dienstpferdes, bezw. Benützung eines Fuhrwerkes von dem Einkommen als Last in Abrechnung gebracht.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Wolterdingen, Decanats Billingen, mit einem Einkommen von 1881 *M.* nebst 106 *M.* 17 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, zur Tilgung einer Provisoriumschuld von 90 *M.* 30 *S.* an den Baufond Wolterdingen jährlich eine auf Kapital und 4% Zins zu verrecknende Abgabe von 48 *M.* zu entrichten.

Die Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten von Fürstenberg gerichteten Bittgesuche um Präsentation innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Domänenkanzlei in Donaueschingen einzureichen.